

## §. 91.

## Rechte des Regierungskommissars.

Vermöge des ihm zukehrenden Aufsichtsrechts kann der Regierungskommissar jeder Versammlung des Verwaltungsrathes und jeder Generalversammlung der Aktionäre beiwohnen, daher er durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes von jeder solchen Versammlung vorher in Kenntniß zu setzen ist.

Außerdem sind dem Regierungskommissar die bei den Versammlungen des Verwaltungsrathes und der Aktionäre aufgenommenen Protokolle binnen drei Tagen nach Abhaltung der Ersteren in Abschrift mitzutheilen.

Hat der Regierungskommissar der Direktion Eröffnung zu machen, oder von derselben Auskunft über Angelegenheiten der Bank zu verlangen, so steht ihm nicht minder das Recht zu, den Vorsitzenden derselben zur Berufung einer Direktorialsthung zu veranlassen.

## Zehnter Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

## §. 92.

## Erfordernisse der öffentlichen Bekanntmachungen.

Zur Giltigkeit aller in diesem Statut vorgeschriebenen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen ist erforderlich, daß sie in das Amts- und Verordnungsblatt, die Gräzische Zeitung und drei bedeutendere, außerhalb des Fürstenthums erscheinende Zeitungen eingerückt werden.

Die Wahl der einzelnen Blätter ist dem Verwaltungsrathe oder der Direktion, je nachdem die Bekanntmachungen bei diesem oder jenem Organe ressortiren, überlassen, doch haben diese dabei auf die Geschäftsverbindungen der Bank Rücksicht zu nehmen.

## §. 93.

## Rectifikationsverfahren.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Interimskquittungen, Aktien, Dokumente, Talons, Dividenden oder Pfandscheine mortifizirt werden, so erläßt die Direktion auf Antrag des Beihilfigten drei Mal in Zwischenräumen von 8 Wochen eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente innerhalb einer bestimmten Frist an sie anzuliefern oder die etwa daran erlangten Rechte geltend zu machen. Sind nach dieser Zeit ferner zwei Monate vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig und verschollen und